



**Vytenis ANDRIUKAITIS**

Member of the European Commission

Berl 08/369  
Rue de la Loi, 200  
B-1049 Brussels - Belgium  
Tel. 00.32.2.295.41.59  
e-mail: vytenis.andriukaitis@ec.europa.eu

**Herrn Antonios ANTONIADIS**  
**Minister für Familie, Gesundheit und Soziales**

Brüssel, **10. 10. 2017**  
Ares (2017)

Sehr geehrter Herr Minister,

Präsident Juncker hat mich beauftragt, Ihr Schreiben vom 23. August 2017 zu beantworten, mit dem Sie uns eine Resolution über Zusatzstoffe in der Nahrung zur Kenntnis brachten, die kürzlich vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens angenommen worden war.

Ich begrüße es außerordentlich, dass sich das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingehend mit der Verwendung derartiger Zusatzstoffe befasst hat. Ferner darf ich Ihnen versichern, dass ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Belange der Verbraucher in unser aller Interesse ist. Das EU-Lebensmittelrecht beruht auf diesen Grundsätzen. Daher müssen Lebensmittelzusatzstoffe vor dem Inverkehrbringen zugelassen werden. Nur jene Zusatzstoffe, die in der Unionsliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt sind, dürfen als solche in Verkehr gebracht und unter den darin festgelegten Bedingungen in Lebensmitteln verwendet werden.

Für die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in die Liste und deren Verwendung muss unter anderem nachgeprüft werden, dass der Lebensmittelzusatzstoff bei der vorgeschlagenen Dosis für die Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, soweit die verfügbaren wissenschaftlichen Daten ein Urteil hierüber erlauben. Die Kommission ist gehalten, immer dann ein wissenschaftliches Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einzuholen, wenn eine



Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnte.

In die Sicherheitsbewertungen der EFSA fließen Informationen aus jeglicher Quelle ein (auch jene, die von den Antragstellern übermittelt wurden oder aus „unabhängigen“ Studien stammen). Bewertet werden auch die Wechselwirkungen und Kumulierungseffekte mit anderen Lebensmittelzusatzstoffen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung aller derzeit verfügbaren biologischen und toxikologischen Daten. Darüber hinaus kann die Kommission bei Bekanntwerden neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein entsprechendes Gutachten bei der EFSA anfordern. Dadurch ist gewährleistet, dass die Rechtsvorschriften auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und dass die Verwendungshöchstmengen unbedenklich sind.

Überdies stellt die Kommission mit dem 2010 ins Leben gerufenen Programm zur Neubewertung der Sicherheit bereits zugelassener Zusatzstoffe sicher, dass die Risikobewertungen auf dem neuesten Stand sind und die gesamte seit der letzten Bewertung jedes einzelnen Zusatzstoffs publizierte einschlägige Fachliteratur berücksichtigt wurde. Die Kommission verfolgt aufmerksam das Neubewertungsprogramm, das bis 2020 abgeschlossen sein soll.

Was die sonstigen Bedingungen für Lebensmittelzusatzstoffe in die Liste und deren Verwendung betrifft, so wird geprüft, ob eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht, ob keine anderen wirtschaftlich und technisch praktikablen Methoden zur Verfügung stehen und ob die Verbraucher durch die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffs irregeführt werden. Schließlich müssen Lebensmittelzusatzstoffe für den Verbraucher Vorteile bringen, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 festgelegt ist. Süßungsmittel und Farbstoffe unterliegen zusätzlich besonderen Bedingungen.

Im Zusammenhang mit dem „Clean Labelling“ verweisen Sie auf die Verwendung von Stoffen, die nicht als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen wurden und in der Zutatenliste nicht als Lebensmittelzusatzstoffe ausgewiesen sind. Meine Dienststellen befassen sich eingehend mit dieser Problematik. Regelmäßig wird bei den Sitzungen der Gruppe der Regierungssachverständigen über Zusatzstoffe mit den Mitgliedstaaten erörtert, ob ein bestimmter Stoff unter die Definition für Lebensmittelzusatzstoffe fällt und als solcher angesehen werden kann. Falls dies erforderlich ist, wird durch eine Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel der rechtliche Status eines Stoffes im Interesse einer einheitlichen Umsetzung des EU-Rechts geklärt.

In Ihrem Schreiben äußern Sie Bedenken hinsichtlich der Information der Verbraucher über Lebensmittel. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Lebensmittelzusätze nach geltendem Recht im Zutatenverzeichnis mit der Bezeichnung der Klasse zu benennen sind, die in Anhang VII Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt ist (also mit einer Funktionsklasse), gefolgt von der speziellen Bezeichnung oder gegebenenfalls der E-Nummer. Der Verbraucher ist somit über den verwendeten Lebensmittelzusatz und seine wesentliche technologische Wirkung im Lebensmittel informiert. Meines Erachtens sind diese Kennzeichnungsvorschriften angemessen und verhältnismäßig.

Ich hoffe, dass Ihnen mit diesen Informationen gedient ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of connected, wavy lines that form the rest of the name.